Satzung
vom …….

zur 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am …….. folgende 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Linnich beschlossen:

Artikel I

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

0,65 Euro“

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

1,22 Euro“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Linnich, den ……

(Schunck-Zenker)
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den ……..

(Schunck-Zenker)
Bürgermeisterin